

Wichtige Rechtsgrundlagen für Prüfungen und Zeugnisse

Prüfungstermine sind jedenfalls am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters anzubieten. Die Prüfungen dürfen auch am Anfang und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. *§16 (1) Satzung der TU, Studienrechtliche Bestimmungen*

Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen und Studierende sind bis zwei Arbeitstage vor dem Prüfungstag berechtigt sich abzumelden. *§16 (2) und §18a (1) Satzung der TU, Studienrechtliche Bestimmungen*

Mündliche Prüfungen sind öffentlich, der Zutritt ist erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. *§20 (2) Satzung der TU, Studienrechtliche Bestimmungen*

Besteht eine Prüfung aus einem schriftlichen und einem darauffolgenden mündlichen Prüfungsteil, darf dieser zeitlich unbeschränkt nach positiver Beurteilung des ersten Teils absolviert werden. *§72 (3) Universitätsgesetz 2002*

Wurde bei Prüfungen mit beschränkter Teilnehmendenzahl die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze ausgeschöpft, sind die über diese Anzahl hinaus gehenden zum Prüfungstermin ordnungsgemäß angemeldeten Studierenden in eine Warteliste aufzunehmen. Diese haben auch zum Prüfungstermin zu erscheinen, oder sich gemäß § 18a von der Prüfung abzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat dafür Sorge zu tragen, dass ordentliche Studierende der Warteliste, für die diese Prüfung nach den curricularen Vorgaben ein Pflichtfach darstellt und denen trotz Erscheinen am Prüfungstag kein Platz zur Verfügung gestellt werden konnte, die Möglichkeit haben, die Prüfung ehestmöglich, vorzugsweise innerhalb von zwei Wochen ab dem Prüfungstermin abzulegen. Dieser zusätzliche Prüfungstag ist Teil des ursprünglichen Prüfungstermins und die Teilnahme ist von den berechtigten Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungstages zu bestätigen. Andernfalls ist eine Abmeldung gemäß § 18a durchzuführen. *§16 (5) Satzung der TU, Studienrechtliche Bestimmungen*

Prüfungen sind jedenfalls bis zum Ende des dritten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten. *§16 (4) Satzung der TU, Studienrechtliche Bestimmungen*

Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen vier Mal zu wiederholen. Die dritte und vierte Wiederholung erfolgt kommissionell, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges stattfindet (dazu zählen auch schriftliche und mündliche Teilprüfungen). Die zweite Wiederholung kann auf Antrag der Studierenden ebenfalls kommissionell erfolgen. *§77 (3) Universitätsgesetz 2002*

Die Studierenden sind berechtigt, positiv absolvierte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes bzw. Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem erneuten Antreten nichtig. *§77 (1) Universitätsgesetz 2002*

Prüfungen sind für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zur Prüfung und/oder die Beurteilung durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel erschlichen wurde. *§73 (1) Universitätsgesetz 2002*

Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstes jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. *§74 (4) Universitätsgesetz 2002*